

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



**Straßenbauamt**

Rik Fehr

Raum B592

Tel. 02551 69-2510

rik.fehr@kreis-steinfurt.de

## Veröffentlichung / Bekanntgabe

### K 02 | Saerbeck | Ersatzneubau der Brücke über die Ems zwischen Saerbeck und Hembergen

Mein Zeichen 12.30.02.04.02-00/000  
04.03.2025

hier: Entscheidung über den Fall unwesentlicher Bedeutung

### Entscheidung

Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und von der Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 38 StrWG NRW in Verbindung mit § 74 VwVfG kann abgesehen werden, da es sich bei dieser Baumaßnahme um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 74 Abs. 7 VwVfG).

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Es liegen alle Voraussetzungen für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben vor.

Im Auftrag

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN

DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |

IBAN

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC GENODEM1IBB

Steuernummer

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer

DE 124 375 892



## Veröffentlichung / Bekanntgabe

### **K 02 | Saerbeck | Ersatzneubau der Brücke über die Ems zwischen Saerbeck und Hembergen**

hier: Allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

#### **1. Vorhaben**

Das Straßenbauamt des Kreises Steinfurt beabsichtigt die K2 Hembergener Straße in Saerbeck in zwei Bauabschnitten von der Bundesstraße B475 im Norden bis nach Emsdetten- Hembergen auszubauen. Der Planungsbereich gliedert sich in einen ersten Bauabschnitt I BA - innerorts und in einen zweiten Bauabschnitt II BA – außerorts, der eine Baulänge von rund 860 m hat und den Ersatzneubau der „Emsbrücke zwischen Saerbeck und Emsdetten“ einschließt. Der erste Bauabschnitt I BA – innerorts wurde bereits umgesetzt.

Der zweite Bauabschnitt umfasst den Ersatzneubau der Brücke über die Ems im Zuge der K2 zwischen Saerbeck und Hembergen. Des Weiteren ist eine Fahrbahnverbreiterung und Erneuerung bzw. Verlegung der Fahrbahn in Richtung des neuen Brückenstandortes und der Ausbau des straßenbegleitenden Radweges entlang der K2 von Station 2+400 bis Station 3+260 geplant. Die Fahrbahn soll von 4,50 m auf 6,00 m verbreitert werden. Der Geh- und Radweg entlang der Hembergener Straße, welcher derzeit nördlich und südlich der Brücke endet, soll zukünftig auf der Ostseite der Brücke mit überführt werden und erhält eine Breite von 2,75 m. Der Ersatzneubau der Brücke wird im Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung geregelt (Wasserrechtsantrag § 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG NRW). Das Baurecht für den Planungsbereich zwischen dem Ersatzneubau der Brücke und dem fertiggestellten I BA, wird als Fall von unwesentlicher Bedeutung, eigenständig durch das Straßenbauamt mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erlangt.

## **2. Informationsgrundlage**

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lagepläne i.M. 1:500
- Technische Planungen
- Artenschutzprüfung Stufe 1
- Landschaftsinformationssystem (LANUV)
- Fachinformationssystem Artenschutz (LANUV)

## **3. Sachdarstellung**

### **3.1 Merkmale des Vorhabens**

Die K 02 hat einen sehr geringen Ausbaustandard. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 4,50 m. Aufgrund der überwiegenden Verbindungsfunktion sind die gefahrenen Geschwindigkeiten jedoch sehr hoch. Zum Schutz des nichtmotorisierten Verkehrs soll hier der Straßenraum neugestaltet werden und ein gemeinsamer Geh- und Radweg verkehrssicher angelegt werden. Die Verkehrsbelastung beläuft sich auf rund 2.000 Kfz/24h (DTV). Der Schwerverkehrsanteil ist mit etwa 3 % ausgewiesen.

Gegenstand der Befreiung nach § 68 BNatSchG ist eine Fahrbahnverbreiterung und Erneuerung bzw. Verlegung der Fahrbahn in Richtung des neuen Brückenstandortes und der Ausbau des straßenbegleitenden Radweges entlang der K 2 von Abschnitt 2, Station 2+400, bis Abschnitt 2, Station 3+240. Der neue Brückenstandort liegt etwa 50 m emsaufwärts und gewährleistet somit eine Neutrassierung der K 2 nach richtlinienkonformen Entwurfsparemetern.

Der Erhaltungszustand des bestehenden Bauwerkes ist in einem schlechten Zustand. Das letzte Hochwasser hat die Konstruktion weiter geschwächt. Aus diesem Grund wurde bereits seit Jahrzehnten eine Tonnenbegrenzung im Abschnitt 2 angeordnet. Den Querschnitt der Brücke teilen sich im Bestand der motorisierte und individuelle Verkehr gemeinsam.

Die Gesamtlänge der Baumaßnahme beträgt ca. 840 m.

### **3.2 Standort des Vorhabens**

Die Straßenbaumaßnahme findet u.a. im Bereich des Naturschutzgebietes (NSG) Emsaue ST-102 statt. Flächen des NSG „Emsaue“, hier deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Emsaue MS, ST“, werden durch das Vorhaben in geringem Umfang in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um die dauerhafte Inanspruchnahme von rd. 200 m<sup>2</sup> intensiv genutztem Weidegrünland südlich der Brücke und von rd. 2.400 m<sup>2</sup> Eichen-Buchenmischwald mit mittlerem bis starkem Baumholz nördlich der Brücke sowie um eine als Pausenplatz im Bereich einer Kanu-Einsatzstelle genutzte Grünlandfläche mit artenarmer, nitrophiler Vegetation (rd. 800 m<sup>2</sup>). Im Hinblick auf den Artenschutz werden keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Um Artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden Gehölze in der gesetzlichen Frist (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), im Zeitraum 1. Oktober bis zum 28. Februar, entnommen. Die Gehölzarbeiten wurden bereits durchgeführt.

Die ermittelten Eingriffe werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Teil örtlich kompensiert. Durch das Vorhaben entsteht Kompensationsdefizit, welches durch eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen wird. Der Ausgleich erfolgt multifunktional – durch die Ergänzung eines Feldgehölzes im Bereich des Vorhabens und die Anlage eines Eichen-Buchenmischwaldes auf einer Ackerfläche in Horstmar wird das verbleibende Defizit kompensiert.

Durch die Aufschüttung eines ca. 7 m hohen Damms nördlich der neuen Brücke erfolgt innerhalb des Überschwemmungsgebietes, welches innerhalb des NSG liegt, ein Retentionsraumverlust, der durch die Anlage einer rd. 210 m langen Flutmulde auf der landeseigenen Grünlandfläche südöstlich der Emsbrücke kompensiert wird.

### **3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen**

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind als gering zu bewerten. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende Kreisstraße 02 (Hembergener Straße) sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

### **4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt mit dem Schreiben vom 11.02.2025 einvernehmlich abgestimmt.

Im Auftrag

